

BStGer BG.2021.50 vom 16. Februar 2022

Bundesstrafgericht, 2022-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.50

FR: TPF BG.2021.50 du 16 février 2022

IT: TPF BG.2021.50 del 16 febbraio 2022

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.50 vom 22. Januar 2020 E. 1.1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Be- hörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen wor- den sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Dem Beschuldigten werden sowohl Diebstähle (Art. 139 StGB) wie betrüge- rischer Missbrauch von Datenverarbeitungsanlagen (Art. 147 StGB) vorge- worfen. Es handelt sich dabei um Straftatbestände mit gleich hohen Strafan- drohungen. Je nach Fall kommen sowohl echte Konkurrenz zwischen den beiden Delikten, der Diebstahl als mitbestrafte Vortat des Art. 147 StGB und der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage als mitbe- strafte Nachtat von Art. 139 StGB in Frage. Der entsprechende Entscheid erfordert eine Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls (siehe

- 4 -

auch BGE 129 IV 22 E. 4.2). Entsprechend dem Grundsatz «in dubio pro duriore» ist im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen, was vorliegend zum Ergebnis führt, dass die Straf- tatbestände des Diebstahls und des betrügerischen Missbrauchs einer Da- tenverarbeitungsanlage Gegenstand des Gerichtsstandsverfahrens bilden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.13 vom 12. Juni 2018 E. 3.3).

E. 2.3

Das erste Delikt geschah am 11. Februar 2021 während der Fahrt des Zuges Nr. 881 zwischen den Haltestellen Flüelen/UR und Bellinzona/TI (vgl. Ord- ner 1 der Staatsanwaltschaft Frauenfeld, Lasche A, pag. 26–29, E-Mails vom 13. Juli 2021 mit der

Einsatzleitzentrale der Transportpolizei der SBB). Der Beschuldigte stieg in Zürich HB zu. Das Billet des Beschuldigten wurde um 17.57 Uhr vor Flüelen/UR kontrolliert. Er stieg in Lugano aus.

Fahrplanmässig verlässt der Zug Nr. 881 17:05 Uhr Zürich HB 17:30 Uhr Zug 17.49 Uhr Arth-Goldau 18:07 Uhr Flüelen/UR 18.10 Uhr Überholgleisanlage Rynächt (Schattdorf) kurz vor Erstfeld Einfahrt ins Portal des Gotthard-Basistunnels 18.18 Uhr (18:21 Uhr tatsächlich) Durchfahrt Messpunkt Sedrun/GR 18.24 Uhr (18.26 Uhr tatsächlich) Durchfahrt Messpunkt Faido/TI 18.31 Uhr (18.33 Uhr tatsächlich) Durchfahrt Messpunkt Portalende Ankunft Bellinzona 18:42 Uhr Ankunft Lugano 19:01 Uhr

Videoaufnahmen zeigen den Beschuldigten, wie er zwischen 18:22 und 18:27 Uhr zuerst die Jacke einer schlafenden Person durchsuchte und anschliessend ihre Tasche sowie den Laptop entwendete. Die Tat (18:22– 18:27 Uhr) ereignete sich damit zwischen dem Messpunkt Sedrun/GR (18:21 Uhr), dem Messpunkt Faido/TI (18.26 Uhr) und dem Portalende (18.33 Uhr). Damit liegt der Begehungsort in den Kantonen Graubünden und Tessin.

E. 2.4

Der Gotthard-Basistunnel unterquert innerhalb des Gotthard-Massivs auch den Kanton Graubünden. Dies ist durch einen SBB-Messpunkt markiert. Die effektive Verbindung zum Kanton Graubünden ist allerdings ephemeral. Er hat im Gotthard-Basistunnel keinen ordentlichen Halt und Ausstiegspunkt. Die Landschaft ausserhalb des Zuges kann bei intakten Fenstern und geschlossenen Türen kaum in eine Tat involviert sein. Eine Anknüpfung an den Kanton Graubünden ist bei einem Delikt innerhalb eines weiterfahrenden Zuges im Gotthard-Basistunnel nicht angebracht.

- 5 -

Vorliegend ereignete sich der erste Diebstahl im Wesentlichen auf dem Gebiet des Kantons Tessin. Auch der erste Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage geschah dort. Im Kanton Tessin wurde auch zuerst Strafanzeige erstattet. Damit liegt der ordentliche Gerichtsstand des Art. 34 Abs. 1 StPO im Kanton Tessin.

E. 2.5

Der Kanton Tessin bringt vor, dass seine Zuständigkeit es notwendig machen würde, einen neuen Verteidiger zu ernennen und neue Einvernahmen durchzuführen. Dies ziehe eine schwerwiegende Verfahrensverlängerung nach sich. Sie rechtfertige, vom ordentlichen Gerichtsstand abzuweichen (act. 8 S. 2).

E. 2.6

Die zum Entscheid über den Gerichtsstand zuständige Behörde kann einen andern als den in den Artikeln 31–37 vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Art. 40 Abs. 3 StPO erlaubt der Beschwerdekammer, von einer Gerichtsstandsregel im Interesse des Einzelfalles abzuweichen («wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen»). Auch die beteiligten Kantone können dies nach Art. 38 StPO tun. Die Beschwerdekammer bejaht einen abweichenden Gerichtsstand nur zurückhaltend (vgl. BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 355 ff.).

E. 2.7

Es ist Aufgabe der jeweiligen Staatsanwaltschaften, Möglichkeiten für eine effiziente Verfahrensführung auszuloten und anzuwenden. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Dies gilt für alle beteiligten Staatsanwaltschaften gleichermassen. Ein Abweichen vom ordentlichen Gerichtsstand drängt sich vorliegend nicht auf.

E. 2.8

Insgesamt sind die Behörden des Kantons Tessin berechtigt und verpflichtet, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.